



# LEITFADEN

bei Verdacht auf sexuelle Gewalt  
an Kindern oder Jugendlichen

Arbeitskreise gegen sexuelle Gewalt an  
Kindern und Jugendlichen im Kreis Stormarn

# LEITFADEN

## bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern oder Jugendlichen

### Inhalt

Vorwort .....	3
Sexuelle Gewalt – was ist das? .....	4
Wenn Sie sexuelle Gewalt vermuten .....	5
Planung möglicher Handlungsschritte .....	6
Kinderschutz und Strafverfahren.....	7
Zusammenfassung.....	7
Erkennen und Akzeptieren von Grenzen .....	8
und Möglichkeiten als Mitarbeiter/-in	
Arbeitshilfen zur Dokumentation .....	9
Adressen: Informationen und Beratung .....	12
<i>Südstormarn</i> .....	12
<i>Stormarn-Mitte</i> .....	12
<i>Nordstormarn</i> .....	13
<i>Kreisweite Angebote</i> .....	13
<i>Telefonberatung</i> .....	14
<i>Internet</i> .....	14
Impressum .....	15



## Vorwort

Im Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurden umfangreiche Regelungen getroffen, um die Kooperation und Qualität im Kinderschutz zu verbessern. Die damit einhergehende Veränderung des §8a SGB VIII und die Einführung des §8b SGB VIII führten zu der Notwendigkeit, die erste Auflage des Leitfadens „Verdacht von sexueller Kindesmisshandlung“ zu überarbeiten.

Die regionalen Arbeitskreise gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und die Arbeitsgruppe Kinderschutz des Jugendamtes im Kreis Stormarn haben sich dieser Herausforderung gestellt.

Der Leitfaden soll Institutionen als Arbeitshilfe dienen, um einen sicheren und professionellen Umgang bei Verdachtsmomenten der sexuellen Gewalt einzuleiten.

Heute wird der Ausdruck „sexueller Missbrauch“ ersetzt durch „sexuelle oder sexualisierte Gewalt“, weil dieser dem Tatbestand deutlicher entspricht. Hinzu kommt, dass berücksichtigt werden muss, dass die Formen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sehr vielfältig sind.

Kinder und Jugendliche, die sexuelle Gewalt erleben oder erlebt haben, sprechen nur selten über das, was ihnen während dieser Gewalterfahrung passiert ist. Bei einem Verdacht der sexuellen Gewalt muss aufmerksam wahrgenommen und beobachtet werden, um festzustellen, ob sich der Verdacht der sexuellen Gewalt erhärtet oder ob andere Ursachen eine Rolle spielen, die evtl. den Verdacht der sexuellen Gewalt entkräften könnten.

**Erst in einem sorgfältigen Abklärungsprozess, in dem die gesamte Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen betrachtet werden muss, lässt sich die Vermutung der sexuellen Gewalt erhärten oder entkräften.**

Der Leitfaden zeigt Handlungsmöglichkeiten auf, wenn Sie die Vermutung haben, dass sexuelle Gewalt an einem Kind/Jugendlichen ausgeübt wird. Er kann helfen, im Verdachtsfall professionell zu handeln. Der Leitfaden dient als Hilfsmittel bei der Abklärung eines Verdachts und unterstützt Sie in der Wahrnehmung Ihrer Verantwortung.

**Wichtige Hinweise und mögliche Handlungsschritte zu anderen Formen der Kindeswohlgefährdung finden Sie im „HANDBUCH KINDESWOHLGEFÄHRDUNG“ des Kreises Stormarn!**



## Sexuelle Gewalt – was ist das?

Sexuelle Gewalt meint jede sexualisierte Handlung, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen wird - entweder gegen dessen Willen oder weil die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht dazu in der Lage sind, sich zu wehren. Die Willens- und/oder Gefühlsäußerungen des Opfers werden von Täter oder Täterin missachtet. Die Täter nutzen ihre Machtposition aus und missbrauchen Kinder und Jugendliche, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

**Hinweis:** Kinder/Jugendliche tragen niemals die Verantwortung für den Übergriff der sexuellen Gewalt. Niemand kann ein Kind/einen Jugendlichen „aus Versehen“ missbrauchen. Sexuelle Gewalt gefährdet die Lebens- und Entwicklungsgrundlage und schädigt die Seele des Kindes/Jugendlichen in erheblichem Umfang.

Die häufigsten Formen sexueller Gewalt sind:

- Zeigen, Anfassen der Genitalien an und vor einem Kind/Jugendlichen
- Der Täter/die Täterin nötigt das Kind/den Jugendlichen zu intimen Berührungen
- Masturbation vor und an einem Kind/Jugendlichen
- Zwang zum Geschlechtsverkehr: vaginal, anal oder oral
- Kind/Jugendlicher wird gezwungen, sich pornografisches Material anzuschauen oder darin mit zu wirken

**Auch massive Grenzüberschreitungen hinsichtlich der Selbstbestimmung des Kindes/Jugendlichen können als sexuelle Gewalt erlebt werden.**

Beispiele möglicher Grenzüberschreitung können sein:

- Übertriebene, ständige Liebkosungen, die nicht altersentsprechend sind
- Bestehen auf gemeinsamer Körperhygiene, wobei der Erwachsene das Waschen des Kindes/Jugendlichen häufig übernimmt
- Evtl. Rollenverschiebungen, Kind/Jugendlicher als Partnerersatz

Dieses sollte in Verdachtsmomenten genauso berücksichtigt werden wie die anderen oben benannten Formen der sexuellen Gewalt.



## Wenn Sie sexuelle Gewalt vermuten:

Die folgenden Schritte verhindern ein **übereiltes Handeln**, das oft nur schadet und langfristig zufriedenstellende Lösungen verhindert.

- ⇒ Nehmen Sie Ihre eigenen Gefühle wahr!

Das Gefühl der Hilflosigkeit und/oder das Bedürfnis sofort zu Handeln sind zunächst eine verständliche Reaktion. Genauso wie Gefühle von Wut, Ohnmacht, Fassungslosigkeit und andere Gefühle, die bei der Verdachtsabklärung auf sexuelle Gewalt entstehen.

- ⇒ Unternehmen Sie keine voreiligen Schritte!

Tauschen Sie sich mit Ihren Kollegen/-innen aus, und informieren Sie Ihre Leitung.

- ⇒ Beginnen Sie sofort mit einer schriftlichen Dokumentation!

Notieren Sie die Aussagen des Kindes/Jugendlichen wörtlich. Beschreiben Sie dabei die Situation und den Zusammenhang, in dem die Äußerungen gesagt wurden.

- ⇒ Geben Sie dem Kind/Jugendlichen das Gefühl, dass Sie ihm glauben!

Selbst wenn das Kind/der Jugendliche sich widerspricht oder Aussagen zurücknimmt, nehmen Sie es ernst. Hören Sie aufmerksam zu. **Fragen Sie nicht detailliert nach dem Tathergang.** Machen Sie keine Versprechungen gegenüber dem Kind/Jugendlichen, die Sie nicht einhalten können.

- ⇒ Sexuelle Gewalt ist für Eltern eine schockierende Nachricht!

Eine sofortige Information an die Eltern sollte sorgfältig mit Fachleuten vorbereitet werden. **Vor allem, wenn das Kind jemanden aus dem familiären Umfeld als Täter/Täterin benennt, ist es absolut notwendig, sich fachlich begleiten zu lassen.** Eine verfrühte Mitteilung den Eltern gegenüber kann ein Warnhinweis für den Täter/die Täterin sein, was zur Folge haben kann, dass der Kinderschutz verhindert wird.



## Planung möglicher Handlungsschritte :

Wenden Sie sich an Fachleute, die Sie bei der weiteren Klärung des Verdachts unterstützen.

Hier gilt der Hinweis, dass unter besonderer Berücksichtigung der §8a und §8b VIII SGB in Institutionen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung die Hinzuziehung einer „INSOFA“ erfolgen muss! Laut Kinderschutzgesetz sind Institutionen gemäß §8a SGB VIII dazu verpflichtet, bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung eine INSOFA hinzuzuziehen. Der „neue“ § 8b SGB VIII schreibt den Anspruch der Einrichtung auf Beratung durch eine INSOFA fest.

Sie müssen sich durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (= „INSOFA“)<sup>1</sup> z.B. durch

- ⇒ den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) / Jugendamt oder
- ⇒ ansässige spezifische Beratungsstellen

beraten lassen (Kontakt-Adressen siehe S.12-14).

Bei Einschätzung einer akuten Kindeswohlgefährdung ist **nicht** die „INSOFA“ verpflichtet, die Gefährdung an den ASD weiterzuleiten bzw. diesen mit einzubeziehen. Die Weitergabe der Gefährdungsmeldung liegt in der Verantwortung der Institution, welche die INSOFA in Anspruch genommen hat. Der ASD ist somit zuständig für die Einberufung der sogenannten **Helferkonferenzen in Verdachtsmomenten der sexuellen Gewalt.**<sup>2</sup>

Hier geht es um die weitere Klärung vom vagen zum erhärteten Verdacht oder ob es notwendig erscheint, Maßnahmen des konkreten Kinderschutzes zu veranlassen.

Ein weiterer Handlungsschritt dazu kann sein, dass das Jugendamt mit der Rechtsmedizin am UKSH Lübeck, Kiel oder dem UKE Hamburg Kontakt aufnimmt.

---

<sup>1</sup> Handbuch Kindeswohlgefährdung des Kreises Stormarn, Kapitel 8

<sup>2</sup> Handbuch Kindeswohlgefährdung des Kreises Stormarn, Kapitel 2



## Kinderschutz und Strafverfahren

Sexuelle Gewalt an Kindern/Jugendlichen ist ein Straftatbestand.

Es besteht jedoch keine **Anzeigepflicht** zur Strafanzeige. Dies gilt auch für Mitarbeiter/-innen des Allgemeinen Sozialdienstes (Jugendamt).

**Ausnahme:** Sollte die Polizei Kenntnis und Anhaltspunkte eines solchen Tatbestands erhalten, ist sie von Amts wegen verpflichtet zu ermitteln, und das Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft zu übergeben.

Die Frage, ob eine Strafanzeige gestellt wird, sollte in der Helferkonferenz erörtert werden. Eine Strafanzeige garantiert nicht den Schutz des Opfers vor weiteren Übergriffen und kann für das Opfer mit erheblichen Belastungen verbunden sein. Daher ist es wichtig, sorgfältig abzuwägen, ob Strafanzeige gestellt wird, denn diese kann **nicht** zurückgenommen werden.

Wenn zum Schutz des Kindes/Jugendlichen gerichtliche Maßnahmen notwendig sind, wendet sich der ASD (Jugendamt) an das Familiengericht.

### Zusammenfassung:

Ein Kind/Jugendlicher teilt sich mit oder zeigt deutliche Auffälligkeiten, die eine Vermutung der sexuellen Gewalt am Kind/Jugendlichen nicht mehr ausschließt:

- ⇒ Ruhe bewahren, eigene Gefühle berücksichtigen
- ⇒ Dem Kind/Jugendlichen glauben und zuhören
- ⇒ Das Geschilderte genau aufschreiben/dokumentieren (siehe Arbeitshilfen, S.9-11)
- ⇒ Mit Kollegen/-innen austauschen und Leitung informieren
- ⇒ Klärung: wer nimmt mit wem Kontakt auf, hier: Vorsicht mit der Info an die Familie des Kindes/Jugendlichen!
- ⇒ Hinzuziehen von Fachkräften (siehe Adressenliste S.12-14) zur sexuellen Gewalt mit dem Ziel der Klärung möglicher Kindeswohlgefährdung und weiterer Interventionen
- ⇒ Entscheidung über die Hinzuziehung des zuständigen ASD. Dieser koordiniert die nötige Helferkonferenz und übernimmt die Gewährleistung des Kinderschutzes.



## Erkennen und Akzeptieren von Grenzen und Möglichkeiten als Mitarbeiter/-in

Der Verdacht der sexuellen Gewalt löst immer ungute Gefühle aus. Diese bleiben nicht nur auf der Ebene der Sorge um das Opfer, sondern betreffen auch die eigene Person.

Eine klare Abgrenzung zur Situation, in dem konkreten Fall und den dadurch in uns ausgelösten Gefühlen, ist schwierig und erscheint unmöglich. Verdachtsmomente lassen sich nicht von heute auf morgen klären. Der Konflikt, einerseits nicht übereilt zu handeln und andererseits das Opfer schützen zu wollen, ist hier besonders groß. Das verursacht bei den Menschen, die mit dem Kind/Jugendlichen im direkten Kontakt sind, Gefühle von Ohnmacht und Hilflosigkeit.

Es ist ratsam, sich zusätzlich supervisorisch begleiten zu lassen. Hier können Gedanken, persönliche Erfahrungen und weiterer persönlicher Umgang mit der belastenden Situation besprochen werden.



## Arbeitshilfen zur Dokumentation:

### Eigene Wahrnehmungen und Beobachtungen

⇒ Was fällt Ihnen besonders auf?

⇒ Seit wann ?

⇒ Gibt es Veränderungen im Lebensumfeld des Kindes?

⇒ Wenn ja, welche ?

⇒ Seit wann?



**Wenn das Kind/der Jugendliche klare verbale Äußerungen zur sexuellen Gewalt mitteilt:**

Notieren Sie das Gesagte so gut wie möglich wörtlich unter den Aspekten:

⇒ Wann hat sich das Kind/der Jugendliche wem anvertraut?

Datum:

Vertrauensperson:

⇒ Wo und in welcher Situation?

⇒ Was könnte evtl. die Situation ausgelöst haben, dass das Kind/der Jugendliche sich Ihnen anvertraut hat?

⇒ Was genau wurde erzählt?

⇒ Haben Sie dem Kind/Jugendlichen Fragen gestellt?  
Wenn ja, welche?

⇒ Hat das Kind/der Jugendliche den Täter/die Täterin benannt?

⇒ Haben Sie dem Kind/Jugendlichen etwas versprechen müssen?

⇒ Was haben Sie nach dem Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen vereinbart?



### **Verhaltensauffälligkeiten, die einen Verdacht der sexuellen Gewalt vermuten lassen:**

- ⇒ Auf welchen Aspekten beruht der Verdacht? Gibt es z.B. sexualisiertes Verhalten oder massiven sexualisierten Sprachgebrauch oder ähnliches?
  
- ⇒ Gibt es familiäre Hinweise oder Hinweise aus dem sozialen Umfeld des Kindes/Jugendlichen, die den Verdacht der sexuellen Gewalt bei Ihnen bestärkt haben? Wenn ja, welche?

### **Checkliste zur eigenen Absicherung:**

- ⇒ Vorfall und Äußerungen notieren, chronologisch mit Datum und Aussagen
  
- ⇒ Vorgesetzte/n informieren
  
- ⇒ Austausch mit Kollegen/-innen, die das Kind/den Jugendlichen ebenfalls kennen
  
- ⇒ fachliche, beratende Unterstützung hinzuziehen
  
- ⇒ eigene Belastungssituation überprüfen: Welche Gefühle lösten die Vermutung in mir aus? Was hilft mir, die u. U. ungelöste Situation auszuhalten? Wo liegen meine persönlichen und fachlichen Grenzen?



## INFORMATIONEN UND BERATUNG

### Südstormarn

#### **Beratungszentrum Südstormarn**

Scholzstraße 13b  
21465 Reinbek  
Tel: 040 72 73 84 50  
Ansprechpartnerin: Regina Skibowski

#### **Kreis Stormarn Allgemeiner Sozialdienst**

##### **Barsbüttel**

Hauptstraße 38b  
22885 Barsbüttel  
Tel: 040 67 06 54 25  
Ansprechpartnerin: Waltraut Beck

##### **Glinde**

Markt 1  
21509 Glinde  
Tel: 040 71 09 37 51  
Ansprechpartner: Ulrich Schröder

##### **Reinbek**

Hamburger Straße 9  
21465 Reinbek  
Tel: 040 72 73 20 11  
Ansprechpartnerin: Eva Podgurski

#### **Kriminalpolizei Außenstelle Reinbek**

21465 Reinbek, Sophienstraße 5  
Tel: 040 72 77 07 - 0  
Ansprechpartnerin: Frau Pahl  
(für Fragen zur Strafverfolgung)

### Stormarn Mitte

#### **Evangelische Beratungsstelle Stormarn**

Große Straße 16-20, 22926 Ahrensburg  
Tel: 04102 53 76 6  
Lindenstraße 2, 22941 Bargteheide  
Tel: 04532 24 43 3  
Ansprechpartnerin: Irmela Reynders

#### **pro-familia Beratungsstelle Stormarn**

Große Straße 28, 22926 Ahrensburg  
Tel: 04102 32 96 6  
Ansprechpartnerin: Elfriede Rohwedder

#### **Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Stormarn e.V. KINDERHAUS BLAUER ELEFANT Bargteheide**

Alte Landstraße 53, 22941 Bargteheide  
Tel: 04532 51 70  
Ansprechpartnerin: Heike Hellbig

#### **Kreis Stormarn Allgemeiner Sozialdienst**

##### **Bargteheide**

Am Markt 6, 22941 Bargteheide  
Tel: 04532 20 86 11  
Ansprechpartnerin: Jenny Schimanke

#### **Kriminalpolizei Außenstelle Ahrensburg**

22926 Ahrensburg, An der Reitbahn 5  
Tel: 04102 809 - 0  
Ansprechpartnerin : Frau Peters  
(für Fragen zur Strafverfolgung)



## INFORMATIONEN UND BERATUNG

### Nordstormarn

#### **Evangelische Beratungsstelle Stormarn**

Ratzeburger Straße 26  
23843 Bad Oldesloe  
Tel: 04531 86 43 7  
Ansprechpartnerin: Irmela Reynders

#### **Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Stormarn e.V. KINDERHAUS BLAUER ELEFANT Bad Oldesloe**

Schützenstraße 14, 23843 Bad Oldesloe  
Tel: 04531 78 14  
Ansprechpartnerin: Heike Hellbig

#### **AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

Berliner Ring 12, 23843 Bad Oldesloe  
Tel: 04531 17 30 11  
Ansprechpartner: Manfred Leuers

#### **Kriminalpolizeistelle Bad Oldesloe**

23843 Bad Oldesloe, Berliner Ring 27  
Tel: 04531 501-0  
Ansprechpartnerinnen: Frau Wolter / Frau Marxen  
(für Fragen zur Strafverfolgung)

#### **Frauen helfen Frauen Stormarn e.V.**

Frauenfachberatungsstelle bei sexueller und häuslicher Gewalt  
Bahnhofstr. 12, 23843 Bad Oldesloe  
Tel: 04531 86772  
Ansprechpartnerin: Dagmar Greiß

### Kreisweite Angebote

#### **Jugendamt Kreis Stormarn Fachberatung gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

Hauptstraße 38b  
22885 Barsbüttel  
Tel: 040 67 06 54 24  
Ansprechpartnerin:  
Claudia Rönsch-Marcinek  
(keine anonyme Beratung)

#### **AIDS- und Sexualberatungsstelle Kreis Stormarn**

Reimer-Hansen-Straße 3  
23843 Bad Oldesloe  
Tel: 04531 16 04 94

Außenstellen in Ahrensburg und Reinbek  
Ansprechpartner: Günther Frank

#### **WEISSER RING Hilfe für Opfer von Kriminalität und Gewalt**

Rehkoppel 17  
21521 Aumühle  
Tel: 0151 55 164 625  
Ansprechpartnerin: Rita Funke  
Opfertelefon kostenfrei: 116 006



## INFORMATIONEN UND BERATUNG

### Anonyme Beratung am Telefon

#### **Nummer gegen Kummer Kinder- und Jugendtelefon**

Deutscher Kinderschutzbund e.V.  
0800 1110333

#### **Elterntelefon**

Deutscher Kinderschutzbund e.V.  
0800 1110550

## INTERNETBERATUNG

#### **Virtuelle Beratungsstelle**

bke (Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e.V.)  
[www.bke-elternberatung.de](http://www.bke-elternberatung.de)  
[www.bke-jugendberatung.de](http://www.bke-jugendberatung.de)

#### **Infoplattform für den Kreis Stormarn**

AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH  
[www.haendeweg.org](http://www.haendeweg.org)

#### **Lernwerkstatt Kinderschutz**

Freundeskreis Kinderschutz e.V.  
[www.lernwerkstatt-kinderschutz.de](http://www.lernwerkstatt-kinderschutz.de)

## **Impressum**

**Verfasserinnen der 1. Auflage 2012:**

Heike Hellbig

Eva Podgurski

Irmela Reynders

Claudia Rönsch-Marcinek

Regina Skibowski

**Herausgeber:**

Beratungszentrum Südstormarn, Südstormarner Vereinigung für Sozialarbeit e.V.

Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Stormarn e.V.

Evangelische Beratungsstelle Stormarn

Gefördert durch die

Kroschke Stiftung für Kinder

[www.kinderstiftung.de](http://www.kinderstiftung.de)

